

# Heimvertrag

## Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen dem Heimträger und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Betreuungs- und Pflegequalität zu garantieren.

## § 1 Vertragspartner

a) als Heimträger: „Altenheimverband Vorderes Zillertal“, Franziskusweg 9, 6263 Fügen

Tel.: 05288 / 633 13

e-mail: [office@fh-fuegen.at](mailto:office@fh-fuegen.at)

b) als Bewohner:

(im folgenden kurz „Bewohner“, wobei die gewählte Form für beide Geschlechter gilt)

Herr / Frau .....

geboren am: ..... geboren in: .....

vor Heimeintritt wohnhaft in: ..... seit: .....

### vertreten durch:

- Sachwalter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- einstweilige/r Sachwalter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- schriftlich Bevollmächtigte/n, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Herr / Frau .....

Adresse: .....

Tel.: .....

schließen folgenden Vertrag:

## **§ 2 Vertragsdauer**

unbefristet:

Dieser Vertrag beginnt mit ..... und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

befristet:

Dieser Vertrag beginnt am ..... und endet am ....., ohne dass es einer eigenen Kündigung bedarf.

## **§ 3 Vertragsinhalt**

1. Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und der Bewohner die Bezahlung des unter § 7 angeführten Entgeltes.
2. Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Zusagen zugunsten des Heimbewohners sind aber auch mündlich gültig (§ 10 Abs. 3 KSchG). Die Schriftform wird allerdings empfohlen um gegenseitige Klarheit zu schaffen.
3. Jeder Vertragsteil erhält bei Vertragsabschluss eine Vertragsausfertigung.

## **§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohner**

Neben sämtlicher dem Bewohner gesetzlich zustehenden Rechten gelten als vertraglich vereinbarte Heimbewohnerrechte insbesondere das Recht auf:

1. höflichen Umgang, Wahrung der Würde und Persönlichkeit, der Privat- und Intimsphäre
2. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
3. Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechtes, der Abstammung und Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
4. Recht auf Selbstbestimmung, auch im politischen und religiösen Bereich, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner
5. Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf adäquate Schmerzbehandlung
6. Recht auf Pflege und Betreuung im Umfang des Leistungsangebotes gem. § 5.5 dieses Vertrages und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen
7. Recht auf Einsichtnahme in die Pflegedokumentation
8. Recht auf Benennung einer Vertrauensperson. Sofern der Bewohner nichts anderes bestimmt, hat sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch an die Vertrauensperson zu wenden. Die Namhaftmachung der Vertrauensperson kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.
9. Recht auf jederzeitige Beiziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten
10. Recht auf Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit
11. Recht auf zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf geordnete, pflegerische und therapeutische Abläufe im Heimbetrieb
12. Recht auf die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechende Mahl- und Ruhezeiten

13. Recht auf Benützung von Fernsprechern
14. Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
15. Recht auf rechtzeitige Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte, insbesondere ihre Erhöhung, sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Leistungen und Sonderleistungen

## **§ 5 Leistungen des Heimträgers**

Der Heimträger bietet:

1. als Grundversorgung
  - \*Überlassung eines möblierten Zimmers incl. WC und Waschgelegenheit
  - \*Verpflegung
  - \*Wäscheversorgung
  - \*Grundbetreuung
2. Pflege- und Betreuungsleistungen nach Maßgabe des im Pflegegutachten nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz (§ 8 Abs.3 gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes.

### **§ 5.1 Unterkunft**

1. Der Heimträger überlässt dem Bewohner das Zimmer Nr.: ..... Einzelzimmer / Doppelzimmer. Das Zimmer Nr.: ..... verfügt über ein Gemeinschaftsbad m. WC / eine eigene Dusche / eine eigene Toilette.  
Verfügt der Bewohner über keine eigenen Einrichtungsgegenstände, so werden ihm vom Heimträger allfällige Einrichtungsgegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt (Bett, Nachtkästchen, Kleiderschrank, Kommode, Tisch, Eckbank und/oder Stühle).
2. Der Bewohner ist zur Ausstattung seines Zimmers/Appartements mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt, soweit es die bauliche Ausgestaltung erlaubt. Es bedarf vorheriger Klärung mit der Heimleitung.
3. Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Wohnraumes sowie der überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
4. Der Heimträger hat dem Bewohner einen Wohnraum- und einen Haustorschlüssel auszufolgen. Auf Wunsch kann gegen eine Kautionshöhe von EUR 50,00 ein weiterer Schlüsselsatz ausgehändigt werden. Der Bewohner hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur im Einvernehmen mit der Heimleitung zulässig.
5. Die Überlassung des Wohnraumes an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Im Rahmen der Sterbebegleitung ist die Anwesenheit von Angehörigen oder erwünschter Vertrauenspersonen jederzeit möglich.
6. Die Reinigung des Zimmers/Appartements erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch dreimal wöchentlich.
7. **Wohnraumwechsel innerhalb des Heimes:** Ein einvernehmlicher Wohnraumwechsel ist jederzeit möglich. Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines

anderen Wohnraumes berechtigt, wenn dies dem Bewohner zumutbar ist. Dies ist der Fall bei kurzzeitigen, durch den Betrieb des Heimes unbedingt erforderlichen Änderungen der Unterkunft.

Die Änderung des Wohnraumes ist auch dann zulässig, wenn sie pflegerisch unbedingt notwendig und dadurch sachlich gerechtfertigt ist.

8. Der Heimträger ist grundsätzlich eine Woche nach erfolgter Vertragsauflösung zur Neuvergabe des Wohnraumes berechtigt. Sollte das Zimmer bis zu diesem Tag nicht vollständig von den persönlichen Gegenständen des vormaligen Bewohners geräumt sein, ist der Heimträger nach Aufstellung eines Inventars berechtigt, die Räumung des Wohnraumes zu veranlassen. Bis zu einem Monat nach Vertragsbeendigung werden die persönlichen Gegenstände kostenlos eingelagert. Nach Ablauf der Frist kann der Heimträger das Inventar auf Kosten des vormaligen Bewohners einlagern und werden hierfür Einlagerungskosten in Höhe von EUR 20,00 pro Monat verrechnet.
9. Dem Bewohner stehen folgende Gemeinschaftsräume und Aufenthaltsräume zur Verfügung: Aufenthaltsräume in allen Stockwerken, Cafe I. Obergeschoß, Wintergarten, Speisesaal, Teeküchen in allen drei Geschoßen, Gymnastikraum, sowie sämtliche Gartenanlagen.

### **§ 5.2 Verpflegung**

1. Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 4 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen 4 mal pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten werden Getränke gereicht (Wasser, Säfte, Tee, alkoholfreies Bier). Wasser, Saft und Tee werden auch zwischen den Mahlzeiten gereicht. Die Speisepläne sind den Bewohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.
2. Pflegebedürftigen Personen werden bei Bedarf Zwischenmahlzeiten, sowie entsprechende Getränke angeboten.
3. Dem Bewohner wird auf Wunsch und bei Bedarf leichte Vollkost oder Diätkost angeboten.
4. Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen serviert. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

### **§ 5.3 Wäscheversorgung**

1. Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen) sowie das maschinelle Waschen und Bügeln persönlicher Wäsche und Bekleidung. Die Wäschemarkierung ist nicht im Heimtarif beinhaltet und wird gesondert verrechnet.
2. Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch 1 mal pro Woche; der Wechsel der Handtücher und Waschlappen erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal täglich.
3. Die Reinigung der persönlichen Wäsche und Bekleidung erfolgt je nach Bedarf.

### **§ 5.4 Grundbetreuung**

Die Grundbetreuung umfasst insbesondere:

- den 24-stündigen Bereitschaftsdienst
- die pflegerische Versorgung im Zimmer bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall
- die erforderliche Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten
- die Möglichkeit der Teilnahme an geselligen Veranstaltungen (Feste des Jahreskreises), welche hausintern angeboten werden
- die Vermittlung hausexterner Dienste, wie z. B. Friseur, Maniküre, Pediküre;

### **§ 5.5 Pflegeleistungen**

Pflegeleistungen werden je nach Einschätzung des Pflegebedarfes unterstützend, begleitend oder stellvertretend für den Bewohner erbracht. Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie insbesondere:

- Alltagshilfen
- Beratung im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit
- Hilfen beim Essen und Trinken
- Hilfen bei der Körperpflege und dem Kleiden
- Hilfen bei der Mobilität und Lagerung
- Hilfen bei der Ausscheidung
- Hilfen beim Ruhen und Schlafen
- besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/ Aktivierung)
- Hilfen bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung
- Hilfen im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Anlegen von Verbänden)

und sind bereits im Entgelt der jeweiligen Tarifstufe inkludiert.

Ist der Bewohner in der Lage, Verrichtungen selbständig zu tätigen, so entsteht kein Anspruch des Bewohners auf Hilfe durch das Pflegepersonal.

### **§ 6 Pflegedokumentation**

1. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Tarife ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:
  - die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse, Ressourcen und Pflegeabhängigkeit)
  - die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse)
  - die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung)
  - die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich)
2. die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen. Dem Bewohner bzw. dessen Vertreter ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflege-dokumentation zu geben. Die Vertretung des jeweiligen Bewohners ist schriftlich zu legitimieren.

3. Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung seines Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.
4. Die Pflegedokumentation ist derart vom Heimträger zu verwahren, daß eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.
5. Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

### **§ 7 Heimtarife**

Der Heimtarif beträgt (ab 01.03.2015):

<b>Wohnheim</b>	EUR	41,40	Mwst frei
<b>Wohnheim / erhöhte Betreuung 1</b>	EUR	54,80	Mwst frei
<b>Wohnheim / erhöhte Betreuung 2</b>	EUR	66,90	Mwst frei
<b>Pflegeheim / Teilpflege 1</b>	EUR	86,10	+ 10% Mwst.
<b>Pflegeheim / Teilpflege 2</b>	EUR	105,10	+ 10% Mwst.
<b>Pflegeheim / Vollpflege</b>	EUR	122,70	+ 10% Mwst.

**Der Tagsatz beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: EUR .....**

1. Übernimmt ein anderer Kostenträger (bzw. der Sozialhilfeträger) zur Gänze oder teilweise die Zahlung des Entgeltes, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.
2. Die Einstufung des Pflegeentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz unter Anwendung des vom Sozialhilfeträger festgelegten Tarifmodells.
3. Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Tariftabelle auszuhändigen und ein weiteres Exemplar davon an einem allgemein zugänglichen Ort der Einrichtung auszuhängen. Die aktuelle Tariftabelle gilt als integrierter Bestandteil dieses Vertrages.
4. Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundes- und Landespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, ist der Heimträger und dessen Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit dem Bewohner bzw. dessen Vertreter berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung des Bewohners vorzunehmen und das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen einer Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.
5. Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nach zu verrechnen bzw. gutzuschreiben.

6. Der Heimträger ist berechtigt, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann der Bewohner den Heimträger zur Einbringung von Anträgen nach dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz sowie zur klagsweisen Durchsetzung allfälliger Pflegegeldansprüche im Namen des Bewohners ermächtigen. Das in Pflegegeldgesetzen des Bundes bzw. der Länder enthaltene Recht des Heimträgers, Anträge auf Pflegegeld einzubringen, bleibt hievon unberührt. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw. verminderten Pflegegeldes das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw. vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.
7. Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.

### **§ 8 Tarifierfassung / Tarifierhöhung**

1. Grundsätzlich werden die Heimgebühren jährlich zum 01. Jänner den neuen und notwendigen Veränderungen angepasst. Die Tarifierhöhungen werden jährlich 4 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.
2. Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, um den Heimbetrieb aufrecht zu halten und die in diesem Vertrag zugrunde liegenden Leistungen erfüllen zu können, das Entgelt ohne Zustimmung des Heimbewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgeltes durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.

Hierbei handelt es sich um Änderungen (Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG)

- a. Änderung der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderung der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Vertragsbedienstetengesetze, der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben
  - b. der gesetzlichen Grundlagen (z.B. Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit, Veränderungen der Urlaubsansprüche, Verpflichtung zu höherem Personalschlüssel oder höherem Ausbildungsstand des Personals)
  - c. gesetzlich vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie Sicherheits- und Umweltstandard
  - d. Veränderung der Tagsätze bzw. Tarife durch Verordnung der Träger der Sozialhilfe
  - e. Änderung betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so weit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.
3. Eine Veränderung des Entgeltes erfolgt zudem, wenn der Sozialhilfeträger in Wahrung seiner Aufgaben nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz aufgrund des Vorliegens von in Abs. 2 aufgezählten Voraussetzungen eine Minderung bzw. Erhöhung der Tagsätze, nach denen die Verrechnung mit dem Heimträger erfolgt, festlegt.
  4. Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt und angemessen sein.
  5. Entgeltserhöhungen sind nach Möglichkeit unverzüglich spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem Heimbewohner bekannt zu geben. Entgeltssenkungen sind

dem Heimbewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

### **§ 9 Fälligkeit / Zahlung**

1. Das für Leistungen in der jeweiligen Tarifstufe (vgl. § 7) zu entrichtende Entgelt wird bis zum 5. Tag eines jeden Monats im Vorhinein vorgeschrieben und ist auf folgende Konten des Heimträgers zur Anweisung zu bringen:  
**IBAN: AT18 3622 9000 0007 4450, BIC: RZTIAT22229**  
**IBAN: AT48 2051 0002 0020 7827, BIC: SPSCAT22XXX**
2. Bei selbst verschuldetem Zahlungsverzug von mehr als 6 Wochen ist der Heimträger zur Verrechnung einer Mahngebühr in der Höhe von EUR 5,00 berechtigt.
3. Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruchs des Bewohners gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb angemessener, vier Wochen nicht übersteigenden, Frist.

### **§ 10 Abwesenheitsvergütung**

Bei einer mehr als zwei Tage dauernden Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird ab dem ersten Tag der Abwesenheit ein um EUR 7,00 reduzierter Betrag pro Tag (Platzhaltegebühr) verrechnet.

### **§ 11 Kündigung des Vertragsverhältnisses**

#### **1. Kündigung durch Heimbewohner, Todesfall**

Der Heimbewohner kann das Vertragsverhältnis, vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund, jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende kündigen. Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Der Heimvertrag wird durch den Tod des Heimbewohners aufgehoben. Der Heimträger hat dem Rechtsnachfolger des Heimbewohners ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.

#### **2. Kündigung durch Heimträger**

Der Heimträger kann das Vertragsverhältnis nur **aus wichtigen Gründen** schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist**, ansonsten einer Frist von **drei Monaten**, zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Heimbetrieb eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
- b. der Gesundheitszustand des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;
- c. der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe, fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder der Heimbewohner trotz einer nach



Eintritt der Fälligkeit erfolgte nach Ermahnung mit der Zahlung des Entgeltes mindestens zwei Monate in Verzug ist.

- d. Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs. 2 d. wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von dem Bewohner bzw. einem Dritten erbracht wird.

### **§ 12 Gewährleistung**

1. Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).
2. Verändern sich Leistungen des Heimträgers nach Art und Umfang zu Lasten und ohne Verschulden des Bewohners, so ist der Bewohner für die Dauer und in dem Maße der Mangelhaftigkeit dieser Leistung(en) von der Entrichtung des für diese Leistung(en) zu erbringenden Entgeltes befreit.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen.
2. Der Bewohner ist aber damit einverstanden, dass
  - seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und für die Zusammenarbeit mit Krankenanstalten, sowie für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe, Pflegegeld oder für Tarifverhandlungen mit dem Land Tirol erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden;
  - der behandelnde Arzt die Mitarbeiter des Leistungserbringers über etwaige besondere Erfordernisse bei der täglichen Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.

### **§ 14 Verschwiegenheitspflicht**

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

### **§ 15 Vermögensvorteile**

1. Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes oder Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes gewährt werden.
2. Zu Unrecht erworbene Vermögensvorteile können vom Bewohner oder dessen Rechtsnachfolger vom Heimträger zurückgefordert werden.

### **§ 16 Aufbewahrung von Wertsachen**

1. Das Aufbewahren von Wertsachen durch den Heimträger bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mittels welcher der Heimträger dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) haftet.
2. Für nicht hinterlegte Wertsachen übernimmt der Heimträger keine Haftung, ausgenommen ist der Fall, dass ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Heimträger oder einer Person, für die er einzustehen hat, verschuldet wurde.
3. Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese den Wert von EUR 1.500,00 übersteigen. In diesem Fall hat der Heimträger dabei behilflich zu sein, eine andere Möglichkeit der Aufbewahrung zu finden.

### **§ 17 Hausordnung**

Der Heimträger kann eine Hausordnung erstellen, in welcher etwa die Besuchszeiten, Ruhezeiten, Essenszeiten etc. geregelt werden. Die Hausordnung darf nicht gegen diesen Heimvertrag verstoßen.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht **Zell am Ziller** bzw. jenes Bezirksgericht vereinbart, in dem der Bewohner seinen Hauptwohnsitz hat (§ 14 KSchG).

Fügen, am .....

Die Heimleitung

Der Bewohner / Vertreter